



SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Alt-Schmargendorf-Grundschule



Schul- und Hausordnung der Alt-Schmargendorf-Grundschule

1. Grundsätze des Zusammenlebens

Die Alt-Schmargendorf-Grundschule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Lebens. Ein respektvolles, verantwortungsbewusstes und freundliches Miteinander bildet die Grundlage unseres Schullebens. Rücksichtnahme, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Akzeptanz sind hierfür unerlässlich.

Alle am Schulleben Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, pädagogisches Personal sowie Eltern – tragen gemeinsam dazu bei, die Schule als einen gewaltfreien und wertschätzenden Lernort zu gestalten.

Das Eigentum anderer ist zu achten. Es darf weder beschädigt, versteckt noch entwendet werden.

2. Geltungsbereich

Diese Schul- und Hausordnung gilt:

- für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1–6
- für Lehrkräfte, pädagogisches Personal und Betreuungskräfte
- für Eltern, Erziehungsberechtigte und Gäste

Sie gilt:

- auf dem gesamten Schulgelände
- bei schulischen Veranstaltungen
- im Rahmen schulischer digitaler Angebote

3. Rechte der Schülerinnen und Schüler

Alle Kinder haben das Recht auf einen sicheren und geschützten Lernort, auf einen respektvollen und freundlichen Umgang, auf Unterstützung beim Lernen sowie auf eine altersgerechte Beteiligung am Schulleben.



4. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen, sich an die geltenden Regeln zu halten, anderen freundlich und hilfsbereit zu begegnen, die Anweisungen der Lehrkräfte zu befolgen sowie mit Schuleigentum und Materialien sorgfältig umzugehen.

5. Öffnungszeiten und BEB (Bildung, Erziehung und Betreuung)

- Die BEB (Bildung, Erziehung und Betreuung) steht Kindern mit entsprechendem Betreuungsvertrag von 6:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.
- Die verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) geht von 7:30 - 13:30 Uhr.

6. Verhalten im Umfeld der Schule

- Die bepflanzten Flächen vor dem Schulgebäude dienen dem Schutz der Natur und sind keine Aufenthalts- oder Spielflächen.
- Erziehungsberechtigte werden gebeten, sich im Straßenverkehr vorbildlich und entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verhalten. Beim Bringen und Abholen der Kinder sind besondere Rücksichtnahme und Vorsicht erforderlich. Das Halten in zweiter Reihe ist unzulässig.

7. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

(1) Allgemeine Regeln

- Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude grundsätzlich selbstständig. Eltern verabschieden sich vor dem Gebäude. Für neu eingeschulte Kinder gilt in den ersten zwei Unterrichtswochen eine Ausnahmeregelung.
- Besucherinnen und Besucher melden sich im Sekretariat an. Dies gilt auch für Eltern, die tagsüber das Schulgelände betreten.
- Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Im Schulgebäude achten alle auf eine ruhige Atmosphäre. Flure und Treppenhäuser sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen Aufenthalts-, Ess- oder Spielflächen.



(2) Sicherheit und Ordnung

- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des pädagogischen Personals gestattet.
- Das Befahren des Schulgeländes (z. B. mit Fahrrädern, Rollern oder Inlineskates) ist nicht gestattet.
- Schuleigentum ist pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Alle Räume und Flure sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- Für mitgebrachte Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.

(3) Räume und Toiletten

- Klassenräume bleiben vor dem Unterricht, in den Pausen sowie nach Unterrichtsschluss verschlossen.
- Toiletten werden sauber hinterlassen und sind keine Aufenthaltsräume. Während des Unterrichts sind Toilettengänge auf notwendige Ausnahmefälle beschränkt.
- In den Fachräumen (u.a. Computerraum, NAWI-Raum (Naturwissenschaften), Sporthallen, Kunst- & Musikraum) ist Essen und Trinken nicht gestattet. Darüber hinaus gelten ergänzende Nutzungsregeln.

8. Nutzung digitaler Geräte

Mobiltelefone und Smartwatches sind auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen ausgeschaltet mitzuführen. Bei Klassenfahrten verbleiben diese Geräte grundsätzlich zu Hause. Bei Verstößen kann das pädagogische Personal das Gerät vorübergehend einziehen. Die Verwahrung erfolgt im Sekretariat bis zum Ende des Schultages oder in begründeten Fällen bis zum folgenden Schultag. Die Rückgabe erfolgt an die Erziehungsberechtigten und nur in Ausnahmefällen an die Schülerin bzw. den Schüler.



9. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Unterrichtszeiten sind verbindlich geregelt.

Unterrichts- und Pausenzeiten

0. Std. 08:00 – 08.22 Uhr (Förderband)

1. Std. 08:30 – 09:15 Uhr

2. Std. 09:20 – 10:05 Uhr

Große Pause 10:05 – 10:25 Uhr

3. Std. 10:25 – 11:10 Uhr

4. Std. 11:15 – 12:00 Uhr

Essen u. große Pause Kl. 1-3: 12:00 – 12:45 Uhr

5. Std. 12:45 – 13:30 Uhr Kl. 1-3

5. Std. 12:05 – 12:50 Uhr Kl. 4-6

Essen u. große Pause Kl. 4-6: 12:50- 13:35 Uhr

6. Std. 13:35 – 14:20 Uhr

7. Std. 14:25 – 15:10 Uhr

Wichtige Grundsätze:

Für einen erfolgreichen und angenehmen Unterricht achten wir gemeinsam auf Pünktlichkeit, vermeiden Störungen und halten uns an die von den Lehrkräften festgelegten Frühstücks- und Trinkzeiten.



10. Verhalten in den Pausen

- In den großen Pausen nutzen alle Schülerinnen und Schüler den Schulhof. Die Lehrkraft verschließt beim Verlassen den Klassenraum.
- Während der Hofpausen werden nur die Toiletten im Erdgeschoss genutzt.
- Während der Pausen gilt ein rücksichtsvolles Verhalten. Ballspiele sind ausschließlich mit geeigneten (z. B. weichen) Bällen erlaubt.
- Das Werfen von Schnee, Sand, Stöcken oder Steinen ist untersagt.
- Pflanzen und Schulgelände sind zu schützen.
- Die vorgesehenen Spielflächen und -geräte auf dem Schulhof werden verantwortungsbewusst genutzt. Dabei ist stets auf die Sicherheit aller zu achten.
- Abfälle werden in die vorgesehenen Behälter entsorgt.
- Nach dem Pausenende begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zügig zu den Unterrichtsräumen. Die jeweilig dort unterrichtende Lehrkraft schließt den Klassenraum auf.
- In kleinen Pausen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Klassenraum.
- Bei Regenpausen gelten gesonderte Regelungen, die durch das pädagogische Personal bekannt gegeben werden.
- Die Aufsicht wird durch das pädagogische Personal zuverlässig und aktiv wahrgenommen.



11. Regeln für den Unterricht

- Arbeitsplätze und Materialien sind sorgfältig und sauber zu halten. Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust kann Ersatz verlangt werden.
- Die Teilnahme am Sportunterricht setzt angemessene Sportkleidung voraus. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler übernehmen unterstützende Aufgaben. Schmuck (Uhren, Ohrringe etc.) müssen abgelegt werden.
- Für den Sportunterricht gilt zudem: Treffpunkt ist vor der jeweiligen Sporthalle; das Betreten erfolgt gemeinsam mit der Lehrkraft. Für Schüler und Schülerinnen der 1. Klasse gelten ggf. abweichende Regelungen.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religions- oder Lebenskundeunterricht teilnehmen, besuchen den Unterricht einer Parallelklasse.

12. Fernbleiben vom Unterricht

- Kann ein Kind nicht am Unterricht teilnehmen, ist die Schule am ersten Fehltag über Elternnachricht bis 08:00 Uhr zu informieren.
- Schüler und Schülerinnen müssen spätestens am dritten Unterrichtstag nach Rückkehr in die Schule zusätzlich eine schriftliche und unterschriebene Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der sich die Dauer und der Grund für das Fernbleiben (z.B. Krankheit) ergeben.
- Beurlaubungen bis zu drei Tagen können auf schriftlichen Antrag durch die Klassenleitung genehmigt werden. Über längere Beurlaubungen sowie Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet ausschließlich die Schulleitung.



13. Fundsachen

Fundsachen werden für die Dauer von drei Monaten in Fundkisten im MEB (Mobiler Ergänzungsbau) und im Hauptgebäude aufbewahrt. Anschließend werden sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

14. Maßnahmen bei Regelverstößen

(§ 62 und §63 des Berliner Schulgesetzes)

Lob und Anerkennung sind stets die entscheidenden **Erziehungsmaßnahmen**.

- Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung sowie bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit werden vorrangig erzieherische Mittel eingesetzt.

Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird.

Auch hier sind die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.



- Wird durch erzieherische Maßnahmen keine positive Veränderung erreicht, können **Ordnungsmaßnahmen** unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet.

Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen.

Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

15. Mitwirkung der Eltern

Die Eltern unterstützen die Schule, indem sie die Regeln einhalten, mit den Lehrkräften zusammenarbeiten und ein respektvolles Verhalten fördern.



16. Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung tritt nach Beschluss der schulischen Gremien in Kraft und ist verbindlich.

Beschluss der Gesamtkonferenz am: _____

Beschluss der Schulkonferenz am: _____

Schulleitung Sabine Sülflow

Kenntnisnahme

Die Schul- und Hausordnung wird den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben und ist verbindlich einzuhalten.